

22.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/749

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Berichterstatlerin: Abgeordnete Margret Voßeler CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 wird einstimmig angenommen.

Datum des Originals: 22.11.2012/Ausgegeben: 22.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Grundlage für das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398). In dessen § 4 Abs. 1 wird den Ländern die Verpflichtung übertragen, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. § 4 Abs. 4 sieht vor, dass Landesrecht näheres regeln soll.

Die entsprechende landesrechtliche Norm ist das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG). Dieses normiert die Voraussetzung für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner, sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Der Gesetzentwurf soll eine Übergangsregelung in Kraft setzen, die die Grundlage für ein Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung zum 1. Januar 2015 schafft. Neben einer Verlängerung der gegenwärtigen Stellenverteilung wird die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, bis zum 30. Juni 2014 der Landesregierung einen Bericht vorzulegen, in dem ein Vorschlag zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraft stellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) enthalten. Außerdem ist der Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten, die notwendig sind, um die Entscheidung über die künftige Mittelverteilung zu treffen.

Der Entwurf geht ferner davon aus, dass für solche Träger, die bislang noch nicht gefördert worden sind, Chancengleichheit herzustellen ist. Deshalb sollen diese in besonderen Ausnahmefällen in die Förderung aufgenommen werden können.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 13. September 2012 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend - sowie an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen.

In seiner 4. Sitzung am 27. September 2012 befasste sich der federführende Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf. Eine Befassung erfolgte ebenfalls in der 5. Sitzung am 25. Oktober 2012.

Entsprechend der Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags wurden die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Beteiligung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, nahm mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung. Die Stellungnahme liegt als Stellungnahme 16/133 vor. In der Stellungnahme werden gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Kommunalen Spitzenverbände davon ausgehen, bei der Erarbeitung der beabsichtigten gesetzlichen Verteilungskriterien und der vorab erforderlichen Datenerhebung eingebunden zu werden. Sie heben darauf ab, dass die kommunal getragenen Beratungsstellen als einzige in diesem Sinne ein weltanschaulich neutrales Angebot vorhalten und diesem eine

besondere Bedeutung zukommt. Im Sinne einer möglichst großen Pluralität darf keine Vernachlässigung eines weltanschaulich neutralen Angebots erfolgen. Denn dieses stellt für die Ratsuchenden ein niedrighschwelliges zugängliches Angebot dar. Mit Blick auf die Anrechnung von Ärzten aus dem Versorgungsschlüssel von bis zu 25 % sei zu berücksichtigen, dass dies nicht der gegenwärtig festzustellen realen Beratungssituation entspreche. In der Praxis dürfte sich der Anteil örtlich sehr unterschiedlich darstellen.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss fand am 22. November 2012 statt.

C Beratung im beteiligten Ausschuss

Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation befasste sich am 26. September 2012 mit dem Gesetzentwurf. Mit den Stimmen von der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der FDP stimmte er dem Gesetzentwurf zu.

D Abstimmung

Zu der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 22. November 2012 wurden keine Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/749 gestellt.

Der Ausschuss stimmte dem Gesetzentwurf zu mit Zustimmung aller Fraktionen.

Margret Voßeler
Vorsitzende